

1

Actum Freitags d. 1. Juli 1831
Wider Vorstreck d. S. H. 1118
Präsidenten Siegel.

Wassellständigen
 Befehlzung des
 nachher, p Befehlzung der
 durch des Reglement
 angewandten Comissionen

1

Das dem einmütlich genehmigten
 Antrag Offener Præsidenten war,
 dass zu möglichster Abhinderung der
 nach wählständigen Wahlen für
 den Befehlzungswahl sind die Befehl-
 zung den durch den Befehl
 von 30 n. W. und der Reglement
 angewandten unparlamentarischen
 Comissionen gleichzeitig angewandt,
 und zu diesem Ende sind
 weitere vier Comissionen
 nämlich Offener Wahlen von
 den, den Befehlzung von
 den, den Befehlzung von
 den, den Befehlzung von

Genannt werden den durch
 den gestrigen Befehlzung angewand-
 ten unparlamentarischen Comissionen
 nach Befehlzung sind wählständigen
 Comissionen der gestrigen Comissionen
 selbst und allen beauftragten Ge-
 setze durch offenes absolutes Befehl-
 zungswahlgesetz beauftragt.

A. Die Comission für Præsiden-
ten der Comissionen selbst.

1. Offener Comissionen von
 Wahlen.
2. " Comissionen Wahlen von
 Wahlen.

1. Juli 1831.

- 3. Herr Regierungsrath L. Kuhn
- 4. " alt. Jurist Johann Gaß
- 5. " Regierungsrath Abt
von Faalkauf.
- 6. " Cantonsrath Geyer von
Luzern.
- 7. " alt. Quantionsmeister
Hüntli von Düster,
seiwil.
- 8. " Präsident Lemelin
von Düster.
- 9. " Kölliker, Cantonsrath
von Galeswil.
- 10. " Regierungsrath Stückli.
- 11. " Cantonsrath Luft, Prätor.
- 12. " " Huber von
Wassersanden sehwil.
in Wichingen.
- 13. " alt. Professor Kaufmann.

Jene alt Juristen
Gaß hat die auf ihn
gefallene Wahl eines
Mitgliedes der Commission
der Kantonsverfassung, ab
er von dieser Stelle wird
Jener Cantonsrath Luft,
von Wassersanden
erwählt.

Auf eingehende Anzeige,
daß Herr alt Jurist Johann Gaß
die auf ihn gefallene Wahl nicht
annahme, so wurde an seinen
Statt in diese Commission als 13.
Mitglied erwählt.

Herr Cantonsrath Lutmann
von Wassersanden.

2

B. die Commission für Land
wesen und Gewerbe.

- 1. Herr Regierungsrath
Leiser
- 2. " " B. Meyer